

## Textgegenüberstellung

geltende Fassung	vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel III – Änderung des Kartellgesetzes 2005</b>	
.....	.....
<b>Verbot von Vergeltungsmaßnahmen</b>	<b>Verbot von Vergeltungsmaßnahmen</b>
<p>§ 6. Ein Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 26) oder eine darauf gerichtete Beschwerde an eine Amtspartei (§ 40) darf vom marktbeherrschenden Unternehmer nicht zum Anlass genommen werden, den durch den Missbrauch unmittelbar betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen.</p>	<p>§ 6. Ein Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 26) oder eine darauf gerichtete Beschwerde an die Bundeswettbewerbsbehörde (§ 40) darf vom marktbeherrschenden Unternehmer nicht zum Anlass genommen werden, den durch den Missbrauch unmittelbar betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen.</p>
<p>§ 10. (1) Zur Anmeldung ist jeder am Zusammenschluss beteiligte Unternehmer berechtigt. Die Anmeldung ist mit den Beilagen in vier Gleichschriften einzubringen; sie hat zu enthalten:</p> <p>1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem</p> <p>a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 7,</li> <li>- der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielten Umsätze (Menge und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 23,</li> </ul> <p>b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,</p> <p>c) zur allgemeinen Marktstruktur;</p> <p>2. wenn es sich um einen Medienezusammenschluss handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.</p>	<p>§ 10. (1) Zur Anmeldung ist jeder am Zusammenschluss beteiligte Unternehmer berechtigt. Die Anmeldung ist mit den Beilagen in drei Gleichschriften einzubringen; sie hat zu enthalten:</p> <p>1. genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden kann, vor allem</p> <p>a) zur Unternehmensstruktur, und zwar insbesondere für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Eigentumsverhältnisse einschließlich von Unternehmensverbindungen im Sinn des § 7,</li> <li>- der im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielten Umsätze (Menge und Erlöse) getrennt nach bestimmten Waren und Dienstleistungen im Sinn des § 23,</li> </ul> <p>b) für jedes beteiligte Unternehmen die Angabe der Marktanteile bei den in lit. a angeführten Waren und Dienstleistungen,</p> <p>c) zur allgemeinen Marktstruktur;</p> <p>2. wenn es sich um einen Medienezusammenschluss handelt, auch genaue und erschöpfende Angaben zu den Umständen, durch die die Medienvielfalt überdies beeinträchtigt werden kann.</p>
<p>(2) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt von Anmeldungen erlassen.</p>	
<p>(3) Unverzüglich nach dem Einlangen der Anmeldung hat die Bundeswettbewerbsbehörde</p> <p>1. die Anmeldung und ihre Beilagen in zwei Gleichschriften an den Bundeskartellanwalt weiterzuleiten;</p> <p>2. die Anmeldung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Namen der Beteiligten und in kurzer Form die Art des Zusammenschlusses, die</p>	<p>(3) Unverzüglich nach dem Einlangen der Anmeldung hat die Bundeswettbewerbsbehörde die Anmeldung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat den Namen der Beteiligten und in kurzer Form die Art des Zusammenschlusses, die betroffenen Geschäftszweige sowie alle sonstigen für die rechtmäßige Durchführung des Zusammenschlusses maßgeblichen Umstände</p>

<p>betroffenen Geschäftszweige sowie alle sonstigen für die rechtmäßige Durchführung des Zusammenschlusses maßgeblichen Umstände anzugeben. Ebenso ist jede Änderung der Anmeldung, die bekannt zu machende Tatsachen betrifft, bekannt zu machen.</p>	<p>anzugeben. Ebenso ist jede Änderung der Anmeldung, die bekannt zu machende Tatsachen betrifft, bekannt zu machen.</p>
<p>(4) Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann binnen 14 Tagen ab der Bekanntmachung nach Abs. 3 gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt eine schriftliche Äußerung abgeben; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Der Einschreiter hat kein Recht auf eine bestimmte Behandlung der Äußerung. Die Amtspartei (§ 40), bei der eine solche Äußerung einlangt, hat die andere Amtspartei hievon unverzüglich zu verständigen.</p>	<p>(4) Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann binnen 14 Tagen ab der Bekanntmachung nach Abs. 3 gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde eine schriftliche Äußerung abgeben; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Der Einschreiter hat kein Recht auf eine bestimmte Behandlung der Äußerung.</p>
<b>Prüfungsantrag</b>	<b>Prüfungsantrag</b>
<p>§ 11. (1) Binnen vier Wochen nach dem Einlangen der dem § 10a WettbG entsprechenden Anmeldung bei der Bundeswettbewerbsbehörde können die Amtsparteien (§ 40) beim Kartellgericht die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen.</p>	<p>§ 11. (1) Binnen vier Wochen nach dem Einlangen der dem § 10a WettbG entsprechenden Anmeldung bei der Bundeswettbewerbsbehörde kann diese (§ 40) beim Kartellgericht die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen.</p>
<p>(2) Wenn ein Prüfungsantrag gestellt worden ist, hat die Bundeswettbewerbsbehörde dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.</p> <p>(3) Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann im Prüfungsverfahren gegenüber dem Kartellgericht schriftliche Äußerungen abgeben; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Der Einschreiter erlangt hiedurch keine Parteistellung.</p>	
<p>(4) Vor Ablauf der Frist können die Amtsparteien gegenüber dem Anmelder auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichten. Haben sie auf die Stellung eines Prüfungsantrags zwar nicht verzichtet, innerhalb der Antragsfrist aber keinen Prüfungsantrag gestellt, dann haben sie dies dem Anmelder unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(4) Vor Ablauf der Frist kann die Bundeswettbewerbsbehörde gegenüber dem Anmelder auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichten. Hat sie auf die Stellung eines Prüfungsantrags zwar nicht verzichtet, innerhalb der Antragsfrist aber keinen Prüfungsantrag gestellt, dann hat sie dies dem Anmelder unverzüglich mitzuteilen.</p>
<b>Entscheidungsfristen</b>	<b>Entscheidungsfristen</b>
<p>§ 14. (1) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluss nur binnen fünf Monaten nach dem Einlangen des Prüfungsantrags bzw. des ersten von zwei Prüfungsanträgen untersagen. Nach Ablauf dieser Frist und nach Zurückziehung des oder der Prüfungsanträge hat das Kartellgericht das Prüfungsverfahren einzustellen.</p>	<p>§ 14. (1) Das Kartellgericht darf den Zusammenschluss nur binnen fünf Monaten nach dem Einlangen des Prüfungsantrags untersagen. Nach Ablauf dieser Frist und nach Zurückziehung des Prüfungsantrags hat das Kartellgericht das Prüfungsverfahren einzustellen.</p>
.....	.....
<b>Durchführungsverbot</b>	<b>Durchführungsverbot</b>
<p>§ 17. (1) Ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss darf erst durchgeführt werden,</p>	<p>§ 17. (1) Ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss darf erst durchgeführt werden,</p>

<p>wenn die Amtsparteien auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet oder innerhalb der Antragsfrist keinen Prüfungsantrag gestellt haben. Wenn ein Prüfungsantrag gestellt worden ist, dürfen sie erst nach Einstellung des Prüfungsverfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung durchgeführt werden, womit das Kartellgericht den Antrag zurückgewiesen oder den Zusammenschluss nicht untersagt hat.</p>	<p>wenn die Bundeswettbewerbsbehörde auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet oder innerhalb der Antragsfrist keinen Prüfungsantrag gestellt hat. Wenn ein Prüfungsantrag gestellt worden ist, dürfen sie erst nach Einstellung des Prüfungsverfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung durchgeführt werden, womit das Kartellgericht den Antrag zurückgewiesen oder den Zusammenschluss nicht untersagt hat.</p>
<p>(2) Wenn ein Zusammenschluss mit Beschränkungen oder Auflagen im Sinn des § 12 Abs. 3 nicht untersagt worden ist, ist die Durchführung des Zusammenschlusses anders als mit diesen Beschränkungen oder Auflagen verboten. Gleiches gilt, wenn sich die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmer gegenüber einer Amtspartei (§ 40) zur Einhaltung von Beschränkungen oder Auflagen verpflichtet haben, um die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags zu erreichen.</p>	<p>(2) Wenn ein Zusammenschluss mit Beschränkungen oder Auflagen im Sinn des § 12 Abs. 3 nicht untersagt worden ist, ist die Durchführung des Zusammenschlusses anders als mit diesen Beschränkungen oder Auflagen verboten. Gleiches gilt, wenn sich die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmer gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde (§ 40) zur Einhaltung von Beschränkungen oder Auflagen verpflichtet haben, um die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags zu erreichen.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p style="text-align: center;"><b>4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Antragsprinzip</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Antragsprinzip</b></p>
<p><b>§ 36.</b> (1) Das Kartellgericht entscheidet grundsätzlich nur auf Antrag.</p>	
<p>(2) Zum Antrag auf Prüfung von Zusammenschlüssen sowie auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind nur die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt berechtigt. Das Kartellgericht darf keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen als beantragt.</p>	<p>(2) Zum Antrag auf Prüfung von Zusammenschlüssen sowie auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern ist nur die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt. Das Kartellgericht darf keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen als beantragt.</p>
<p>(3) Hat die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt benachrichtigt, dass sie gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung im Sinn des § 11 Abs. 3 WettbG vorgeht, dann entfällt die Berechtigung des Bundeskartellanwaltes wegen der gegenständlichen Zuwiderhandlung einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen.</p>	<p>(3) In allen anderen Fällen sind zum Antrag berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundeswettbewerbsbehörde,</li> <li>2. durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren),</li> <li>3. die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,</li> <li>4. jeder Unternehmer und jede Unternehmervereinigung, der oder die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung hat.</li> </ol>
<p>(4) In allen anderen Fällen sind zum Antrag berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt,</li> </ol>	<p>(4) Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Kartellgerichts zurückgenommen werden; das Verfahren ist damit jedoch nur dann beendet, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde nicht (§ 40) binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zurücknahmeerklärung die</p>

<p>2. durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren),</p> <p>3. die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,</p> <p>4. jeder Unternehmer und jede Unternehmervereinigung, der oder die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung hat.</p>	<p>Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Wurde ein zulässiger Rekurs erhoben, so kann der Antrag, soweit er Gegenstand des Rekursverfahrens ist, noch bis zur Entscheidung des Kartellobergerichts, allerdings nur mit Zustimmung des Antragsgegners und der Bundeswettbewerbsbehörde zurückgenommen werden.</p>
<p>(5) Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Kartellgerichts zurückgenommen werden; das Verfahren ist damit jedoch nur dann beendet, wenn keine der Amtsparteien (§ 40) binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zurücknahmeerklärung die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Wurde ein zulässiger Rekurs erhoben, so kann der Antrag, soweit er Gegenstand des Rekursverfahrens ist, noch bis zur Entscheidung des Kartellobergerichts, allerdings nur mit Zustimmung des Antragsgegners und der Amtsparteien zurückgenommen werden.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p><b>Schutz von Geschäftsgeheimnissen</b></p>	<p><b>Schutz von Geschäftsgeheimnissen</b></p>
<p>§ 39. (1) Ein Verfahren, das auf Antrag einer Amtspartei (§ 40) eingeleitet worden ist, kann nur mit Zustimmung der Parteien mit einem anderen Verfahren verbunden werden, das auf Antrag einer Partei, die nicht Amtspartei ist, eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird.</p>	<p>§ 39. (1) Ein Verfahren, das auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde (§ 40) eingeleitet worden ist, kann nur mit Zustimmung der Parteien mit einem anderen Verfahren verbunden werden, das auf Antrag einer anderen Partei als der Bundeswettbewerbsbehörde eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird.</p>
<p><b>Amtsparteien</b></p>	<p><b>Amtspartei</b></p>
<p>§ 40. Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt haben als Amtspartei § 40. Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt haben als Amtspartei Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller sind.</p>	<p>§ 40. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat als Amtspartei Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller ist.</p>
<p><b>Schriftsätze</b></p>	<p><b>Schriftsätze</b></p>
<p>§ 42. Schriftsätze und Beilagen sind in so vielen Gleichschriften einzubringen, dass jeder Partei, einschließlich der Amtsparteien, eine Gleichschrift zugestellt werden kann.</p>	<p>§ 42. Schriftsätze und Beilagen sind in so vielen Gleichschriften einzubringen, dass jeder Partei, einschließlich der Bundeswettbewerbsbehörde, eine Gleichschrift zugestellt werden kann.</p>
<p><b>Rechtsmittelverfahren</b></p>	<p><b>Rechtsmittelverfahren</b></p>
<p>§ 49. (1) Die Amtsparteien (§ 40) müssen sich auch im Verfahren vor dem Kartellobergericht nicht durch Rechtsanwälte vertreten lassen.</p>	<p>§ 49. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde muss sich auch im Verfahren vor dem Kartellobergericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p><b>Zahlungspflichtige Personen</b></p>	<p><b>Zahlungspflichtige Personen</b></p>
<p>§ 52. (1) Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 50 Z 1 ist der Anmelder.</p>	

(2) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 50 Z 2 bis 5 ist nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen; die Amtsparteien sind jedoch von der Zahlung der sie treffenden Gebühren befreit.	(2) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 50 Z 2 bis 5 ist nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen; die Bundeswettbewerbsbehörde ist jedoch von der Zahlung der sie treffenden Gebühren befreit.
<b>V. Hauptstück Institutionen</b>	<b>V. Hauptstück</b>
.....	.....
<b>2. Abschnitt Bundeskartellanwalt</b>	<i>entfällt</i>
<b>Aufgaben</b>	
<p>§ 75. (1) Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht berufen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig.</p> <p>(2) Der Bundeskartellanwalt ist dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.</p> <p>(3) Für den Bundeskartellanwalt ist ein Stellvertreter zu bestellen (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter).</p>	<i>entfällt</i>
<b>Bestellung</b>	
<p>§ 76. (1) Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(2) Die Bestellung des Bundeskartellanwalts erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung, die Bestellung des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz.</p> <p>(3) Dem Vorschlag der Bundesregierung und dem Vorschlag des Bundesministers für Justiz hat jeweils eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Justiz voranzugehen. Die öffentliche Ausschreibung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.</p>	<i>entfällt</i>
<b>Bestellungsvoraussetzungen</b>	
<p>§ 77. (1) Zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist,</li> <li>2. das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat und</li> <li>3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung oder Wissenschaft jeweils auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts aufweist.</li> </ol> <p>(2) Personen mit Anspruch auf Bezüge nach den</p>	<i>entfällt</i>

<p>bezüglichen Regelungen des Bundes und der Länder dürfen nicht zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter bestellt werden. Überdies darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.</p>	
<b>Funktionsdauer und Enthebung</b>	
<p>§ 78. (1) Die Funktion des Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) endet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine Wiederbestellung erfolgt,</li> <li>2. mit Auflösung des Dienstverhältnisses,</li> <li>3. mit der Enthebung vom Amt,</li> <li>4. mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.</li> </ol> <p>(2) Der Bundeskartellanwalt ist vom Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung, der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministers für Justiz seiner Funktion zu entheben, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schriftlich darum ersucht,</li> <li>2. sich Verfehlungen von solcher Art und Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seiner Funktion den Interessen der Funktion abträglich wäre,</li> <li>3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) nicht erfüllen kann und die Wiedererlangung der Funktionsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,</li> <li>4. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als sechs Monate seine Funktion nicht ausüben kann.</li> </ol>	<i>entfällt</i>
<b>Dienst- und Besoldungsrecht</b>	
<p>§ 79. (1) Durch die Bestellung zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird die dienstrechtliche Stellung eines öffentlich-rechtlich oder vertraglich beschäftigten Bundesbediensteten nicht verändert. Er ist für die Dauer der Funktion unter Entfall der Bezüge von seiner bisherigen Dienstleistung entbunden. Dienstbehörde ist der Bundesminister für Justiz.</p> <p>(2) Es gebührt eine fixe Bezahlung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt in der Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 8;</li> <li>2. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt-Stellvertreter in der Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 7.</li> </ol> <p>(3) Die Zeit der Ausübung der Funktion eines Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) bleibt bei einem Bundesbediensteten für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.</p>	<i>entfällt</i>

<p>(4) Durch die Bestellung einer nicht in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Bundesdienstverhältnis stehenden Person zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird ein auf die Dauer der Funktion (§ 76 Abs. 1) befristetes vertragliches Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, begründet, wobei eine Bezahlung nach Maßgabe des Abs. 2 gebührt. Bei der Wiederbestellung ist § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden; durch eine Wiederbestellung wird neuerlich ein befristetes Dienstverhältnis begründet.</p> <p>(5) Die Funktionen des Bundeskartellanwalts und des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters sind hauptberuflich auszuüben. Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter dürfen für die Dauer ihrer Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert oder geeignet ist, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen ihrer Funktion gefährdet; dies gilt insbesondere für die in § 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 umschriebenen Tätigkeiten.</p>	
<b>Kanzleigeschäfte und Ausgaben</b>	<b>Kanzleigeschäfte und Ausgaben</b>
<p><b>§ 80.</b> (1) Die Kanzleigeschäfte des Bundeskartellanwalts sind von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Wien wahrzunehmen.</p> <p>(2) Zustellungen an den Bundeskartellanwalt und an den Bundeskartellanwalt-Stellvertreter sind im Wege der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Wien vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Personal- und Sachausgaben des Bundeskartellanwalts werden aus den Kreditmitteln des Oberlandesgerichts Wien getragen.</p>	<i>entfällt</i>
<b>Zusammenwirken mit der Bundeswettbewerbsbehörde</b>	<b>Zusammenwirken mit der Bundeswettbewerbsbehörde</b>
<p><b>§ 81.</b> (1) Eingaben an den Bundeskartellanwalt, in denen angeregt wird, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Kartellgericht zu stellen oder eine Untersuchung in diese Richtung durchzuführen, kann der Bundeskartellanwalt zur weiteren Veranlassung an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten. Eingaben, die sich auf die beabsichtigte Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Kartellgericht beziehen, muss der Bundeskartellanwalt an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten.</p> <p>(2) Vor Stellung eines Prüfungsantrags nach § 11 hat der Bundeskartellanwalt der Bundeswettbewerbsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundeskartellanwalt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundeswettbewerbsbehörde um Auskünfte ersuchen,</li> <li>2. in die Akten der Bundeswettbewerbsbehörde Einsicht nehmen und</li> </ol>	<i>entfällt</i>

3. die Bundeswettbewerbsbehörde um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.	
<b>Verzicht auf Prüfungsanträge</b>	<b>Verzicht auf Prüfungsanträge</b>
<p>§ 82. (1) Der Bundeskartellanwalt kann mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses auch gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde rechtswirksam auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichten. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann den Bundeskartellanwalt mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses um die schriftliche Erklärung ersuchen, ob er auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet. Gibt der Bundeskartellanwalt binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Ersuchens keine Erklärung ab, dann gilt dies als Verzicht auf die Stellung eines Prüfungsantrags.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt auch für beabsichtigte Anmeldungen von Zusammenschlüssen; in einem solchen Fall bindet die Verzichtserklärung den Bundeskartellanwalt nur dann, wenn die beabsichtigte Anmeldung mit der tatsächlich vorgenommenen übereinstimmt und die Verzichtserklärung nicht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind.</p>	<i>entfällt</i>
<b>VI. Hauptstück Anwendung des Gemeinschaftsrechts</b>	<b>VI. Hauptstück Anwendung des Gemeinschaftsrechts</b>
<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<p>§ 83. (1) Mit Beziehung auf die Anwendung der Art. 81 und 82 EGV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S 1 (Verordnung 1/2003)</p> <p>1. das Kartellgericht für die Erlassung von Entscheidungen;</p> <p>2. unbeschadet des § 3 Abs. 1 WettbG der Bundeskartellanwalt für die Antragstellung beim Kartellgericht.</p>	<p>§ 83. (1) Mit Beziehung auf die Anwendung der Art. 81 und 82 EGV im Einzelfall ist das Kartellgericht zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 04.01.2003, S. 1 (Verordnung Nr. 1/2003) für die Erlassung von Entscheidungen.</p>
<b>Zusammenarbeit</b>	<b>Zusammenarbeit</b>
<p>§ 84. Der Bundeskartellanwalt kann gegenüber der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten Erklärungen abgeben, die der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung 1/2003 über die Zusammenarbeit der Kommission und der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten dienen; dies gilt insbesondere mit Beziehung auf die Einhaltung von Regeln über den Schutz von Antragstellern, die den Rechtsvorteil eines Kronzeugenprogramms beansprucht haben.</p>	<i>entfällt</i>
<b>VIII. Hauptstück Schlussbestimmungen</b>	<b>VIII. Hauptstück Schlussbestimmungen</b>

<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
<p>§ 86. (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.</p> <p>(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie werden jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes wirksam.</p>	
	(3) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
	<p>§ 90a. Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Kartellgericht oder beim Kartellobergericht gestellte Anträge des Bundeskartellanwaltes gelten als solche der Bundeswettbewerbsbehörde. Letzterer sind auf ihr Verlangen hin Abschriften der entsprechenden Akten des Bundeskartellanwaltes zur Verfügung zu stellen.</p>